

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-  
BPlan Nr. 120 Ä 3 „Seilbahnanlage BUGA 2011“ einschl. paralleler FNPÄ**

1. In dem o. g. Verfahren hat am 20.03.2024 im Rathaussaal 101, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18:30 Uhr eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden.

Teilnehmer:

a) aus der Bevölkerung: 1

b) von der Verwaltung

Herr Althoff und Herr Werner (Planer), Frau Brand und Frau Reichle-Glöckner (Protokollführerin)

2. Ergebnis:

Herr Althoff begrüßte die Teilnehmer und erläuterte mit Herr Werner anhand einer PowerPoint Präsentation die Historie der Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120 und die Zielsetzung der 3. Änderung einschl. paralleler Flächennutzungsplanänderung.

Durch die Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts (30.06.2026) bis zum 30.06.2031 sollen die mit der Anlage und Betrieb der Seilbahn verbundenen, bereits bestehenden, baulichen Anlagen und Nutzungen für den Betriebsraum bis zur und einschl. der BUGA 2029 als zulässig erklärt und planungsrechtlich gesichert werden.

Auf Nachfrage wurde ausgeführt, dass

- die textliche Festsetzung des „Baurechts auf Zeit“ (§ 9 BauGB) nur über eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen kann. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, sei auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.
- gegenüber der Änderung Nr. 2 keine weiteren baulichen Anlagen oder Nutzungen geplant seien. Der Geltungsbereich bliebe unverändert.
- eine Verlängerung immer eine Abstimmung mit der UNESCO erfordere. Von dieser wurde im September 2023 ein Bericht gebilligt, der den Welterbestatus des Mittelrheintales nicht mehr grundsätzlich durch die Seilbahn gefährdet sieht, hierzu aber auch Anforderungen stellt.
- angestrebt werde ein Dauerbetrieb der Seilbahn. Bevor das Bauleitplanverfahren für zeitlich unbeschränktes Planungsrecht jedoch eingeleitet werde, sei über ein Wettbewerbsverfahren ein architektonischer Vorentwurf für die Umgestaltung der Talstation zu entwickeln, welcher auch welterbeverträgliche und denkmalpflegerische Aspekte berücksichtige. Auch für diesen Zweck wurde die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis 2031 definiert.

- die Planänderung nicht in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden könne, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Abschließend wurde darüber informiert, dass zu der Planung auch noch schriftlich Stellungnahmen vorgetragen werden könnten. Die Kontaktdaten von Herrn Althoff und Herrn Werner wurden bekanntgegeben.

Im Auftrag:  
Gez.  
(Gabi Brand)

Anlage  
PowerPoint Präsentation

Herrn Althoff über Herrn Werner  
mit der Bitte um Gegenzeichnung.